Verordnungsblatt für die Gemeinde Pettneu am Arlberg

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 19. Dezember 2025**

16. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

16. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 18.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m^2 Nutzfläche mit 255,00 Euro,

b) von mehr als 30 m^2 bis 60 m^2 Nutzfläche mit 515,00 Euro,

c) von mehr als 60 m^2 bis 90 m^2 Nutzfläche mit 745,00 Euro,

d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit 1.055,00 Euro,

e) von mehr als 150 m^2 bis 200 m^2 Nutzfläche mit 1.480,00 Euro,

f) von mehr als 200 m^2 bis 250 m^2 Nutzfläche mit 1.900,00 Euro,

g) von mehr als 250 m^2 Nutzfläche mit 2.325,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 23.11.2022, kundgemacht vom 20.12.2022 bis 04.01.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrik Wolf

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.pettneu.gv.at